

ARBEITSVORLAGE

AMT/ABTEILUNG	SACHBEARBEITER/IN	TELEFON	DATUM	
Kämmerei	Christian Eiberger	9745-25	19.02.2014	
REGISTRATURNUMMER	963.11; 022.3	SEITEN 1	ANLAGEN 1	
BERATUNG/BESCHLUSSFASSUNG	ÖFFENTLICH	NICHTÖFFENTLICH	SITZUNG	TOP
GEMEINDERAT	☒	☐	25.03.2014	8
VERWALTUNGSAUSSCHUSS	☐	☐		

VERHANDLUNGSGEGENSTAND:

Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung)

I. Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) wie vorliegend (Anlage 1) und erläutert.

VORLAGE BEWIRKT AUSGABEN:		JA ☐	NEIN ☐
DECKUNGSMITTEL SIND BEREIT:		JA ☐	NEIN ☐
AUßER- BZW. ÜBERPLANMÄßIGEN AUSGABEN:		JA ☐	NEIN ☐
FINANZIERUNGSNACHWEIS LIEGT BEI:		JA ☐	NEIN ☐
PROTOKOLLAUSZUG:	BÜRGERMEISTER ☐	KÄMMERER ☒	HAUPTAMTSLEITERI N ☐
	BAURECHTSAMT ☐	LRA ☒	☐

II. Sachdarstellung und Begründung:

In der Gemeinderatssitzung am 28.01.2014 wurde im Zuge der Vorstellung der wesentlichen Haushaltseckdaten für das Haushaltsjahr 2014, die bevorstehende finanziell schwierige Lage der Gemeinde Ingersheim detailliert aufgezeigt. Insbesondere muss die Ertragskraft des Verwaltungshaushalts mittels Einnahmeanpassungen bzw. Ausgabenreduzierungen so gestärkt werden, dass die Zuführung zum Vermögenshaushalt die bevorstehenden Tilgungsverpflichtungen für Kredite dauerhaft übersteigt (Mindestzuführung).

Möglichkeiten die Ausgaben über die Streichung von Freiwilligkeitsleistungen zu reduzieren gibt es wenige (z. B. Vereinsförderung), da diese nur noch in begrenztem Umfang angeboten werden. Eine ausreichende Stärkung des Verwaltungshaushalts wird nicht ohne die Anpassung der Einnahmeseite möglich sein.

Der Gemeinderat hat in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 11.02.2014 hierüber beraten. Gemäß der Vorberatung sollen die Realsteuerhebesätze rückwirkend zum 01.01.2014 wie folgt neu festgesetzt werden:

	Hebesatz bis 31.12.2013	Hebesatz ab 01.01.2014
Grundsteuer A	370 v.H.	400 v.H.
Grundsteuer B	385 v.H.	415 v.H.
Gewerbsteuer	350 v.H.	390 v.H.

Hierdurch werden im Verwaltungshaushalt 2014 Mehreinnahmen in folgender Höhe erwartet:

	Voraussichtliche Einnahmen 2014 ohne Anpassung der Hebesätze	Voraussichtliche Einnahmen 2014 mit einer Anpassung der Hebesätze	Voraussichtliche Mehreinnahmen
Grundsteuer A	37.000 €	40.000 €	3.000 €
Grundsteuer B	718.000 €	773.948 €	55.948 €
Gewerbsteuer	1.600.000 €	1.782.857 €	182.857 €
		Gesamt	241.805 €

Die letzte Anpassung der Realsteuerhebesätze erfolgte für die

- Grundsteuer A zum 01.01.2005 (Erhöhung von 320 v.H. auf 370 v.H.)
- Grundsteuer B zum 01.01.2010 (Erhöhung von 350 v.H. auf 385 v.H.)
- Gewerbsteuer zum 01.01.2005 (Erhöhung von 340 v.H. auf 350 v.H.)

Volker Godel
Bürgermeister

SATZUNG
über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer
(Hebesatz-Satzung)
vom 25.03.2014

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Ingersheim am 25.03.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Steuererhebung

Die Gemeinde Ingersheim erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde.

§ 2
Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | für die Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 400 v.H., |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 415 v.H., |
| 2. | für die Gewerbesteuer auf | 390 v.H. |
- der Steuermessbeträge.

§ 3
Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2014.

§ 4
Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes werden fällig

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt,
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung von Realsteuern vom 28.04.2010.

Ingersheim, den 25.03.2014

Volker Godel
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.